

MITTEILUNGSBLATT DER Leopold-Franzens-Universität Innsbruck



Internet: <http://www.uibk.ac.at/service/c101/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2008/2009

Ausgegeben am 24. Feber 2009

28. Stück

150. Curriculum für das PhD Program Management (Doktoratsstudium) an der Fakultät für Betriebswirtschaft der Universität Innsbruck
(Kundmachung laut folgender Anlage Seite 1 – 9)

Beschluss der Curriculum-Kommission an der Fakultät für Betriebswirtschaft vom 22.10.2008, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 5.2.2009:

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Z 10 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 134/2008 und des § 32 Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“, wiederverlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 3. Feber 2006, 16. Stück, Nr. 90, zuletzt geändert durch das Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 7. Mai 2008, 42. Stück, Nr. 272, wird verordnet:

Curriculum für das
PhD Program Management (Doktoratsstudium)
an der Fakultät für Betriebswirtschaft der Universität Innsbruck

§ 1 Qualifikationsprofil und Studienziele

- (1) Das PhD Program Management (Doktoratsstudium) ist der Gruppe der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien zugeordnet.
- (2) Das PhD Program Management (Doktoratsstudium) dient der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit sowie der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf der Grundlage von Diplom- und Masterstudien.
- (3) Absolventinnen und Absolventen des PhD Program Management (Doktoratsstudium) können einen originären, selbstständigen Beitrag zur Weiterentwicklung des Fachs leisten. Dies umfasst insbesondere
 - die Kenntnis des Forschungsstands und die fachliche Urteilskompetenz im Feld der Dissertation,
 - die Kompetenz, Nahtstellen mit verwandten Forschungsfeldern zu erkennen und Bezüge zu diesen herzustellen,
 - methodologische Reflexions- und Methodenkompetenz im Feld der Dissertation,
 - die Kompetenz, wissenschaftliche Arbeiten zu verfassen, die den internationalen Qualitätsstandards doppelt blind begutachteter Publikationen des jeweiligen Forschungsfelds entsprechen,
 - die ethischen und gesellschaftlichen Implikationen, insbesondere auch die genderbezogenen Voraussetzungen und Konsequenzen der eigenen Forschung zu reflektieren,
 - die Kompetenz, die eigenen Forschungsergebnisse im wissenschaftlichen Diskurs und in der Kommunikation mit Fachleuten aus der betrieblichen Praxis sowie interessierten Laien darzustellen,
 - die Kompetenz, Forschungsprozesse zu organisieren und durchzuführen sowie in Forschungsteams tätig zu sein.
- (4) Absolventinnen und Absolventen des PhD Program Management (Doktoratsstudium) finden ihr berufliches Tätigkeitsfeld insbesondere
 - an Universitäten,
 - in Forschungsinstitutionen und anderen postsekundären Bildungseinrichtungen,

- in Forschungsabteilungen öffentlicher und privater, nationaler und internationaler Institutionen,
- in leitenden Positionen von Organisationen.

§ 2 Zulassung

- (1) Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zum PhD Program Management (Doktoratsstudium) gilt jedenfalls durch den Nachweis des Abschlusses eines fachlich infrage kommenden Diplomstudiums oder Masterstudiums, eines fachlich infrage kommenden Fachhochschul-Diplomstudiengangs oder Fachhochschul-Masterstudiengangs oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung als erbracht. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des Doktoratsstudiums abzulegen sind.
- (2) Jedenfalls als fachlich infrage kommende Studien gelten an der Fakultät für Betriebswirtschaft der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck absolvierte Masterstudien oder Diplomstudien.

§ 3 Studienumfang und Studiendauer

Das PhD Program Management (Doktoratsstudium) umfasst eine Studiendauer von drei Jahren (sechs Semestern). Dies entspricht 180 ECTS-Anrechnungspunkten (im Folgenden: ECTS-AP).

§ 4 Module, Lehrveranstaltungsarten und Teilungsziffern

- (1) Das Studium wird in Form von Modulen durchgeführt. Ein Modul stellt eine thematische Einheit dar.
- (2) Die Module gemäß § 6 Abs. 1, § 6 Abs. 2 sowie § 6 Abs. 4 bestehen aus einem Seminar mit einem Umfang von drei Semesterstunden und 7,5 ECTS-AP. Ein Seminar (SE) ist eine Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter, die der vertieften wissenschaftlichen Reflexion dient und von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eigene schriftliche und/oder mündliche Beiträge erfordert. Die Teilungsziffer beträgt 20.
- (3) Das Modul Literaturreview umfasst 15 ECTS-AP und besteht aus
 - einer schriftlichen Arbeit,
 - einer Präsentation und Diskussion der schriftlichen Arbeit.
 Es beinhaltet keine Lehrveranstaltung.
- (4) Das Modul Forschungsvorhaben umfasst 7,5 ECTS-AP und besteht aus
 - einer schriftlichen Arbeit,
 - einer Präsentation und Diskussion der schriftlichen Arbeit.
 Es beinhaltet keine Lehrveranstaltung.
- (5) Das Modul Verteidigung der Dissertation (Rigorosum) umfasst 2,5 ECTS-AP und beinhaltet keine Lehrveranstaltung.
- (6) Die Module gemäß § 6 Abs. 5 umfassen 7,5 ECTS-AP. Das Modul gemäß § 6 Abs. 5 Z 1 beinhaltet Lehrveranstaltungen, das Modul gemäß § 6 Abs. 5 Z 2 beinhaltet keine Lehrveranstaltungen.

§ 5 Verfahren zur Vergabe der Plätze bei Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern

- (1) Bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Modulen mit Anmeldevoraussetzung erfolgt die Vergabe der Lehrveranstaltungsplätze gemäß der Rangfolge der Noten in jenen Modulen, deren positive Beurteilungen die Anmeldevoraussetzung für die Lehrveranstaltung bilden.
- (2) Bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Modulen ohne Anmeldevoraussetzung erfolgt die Vergabe der Lehrveranstaltungsplätze zunächst an diejenigen Studierenden, die bei Zurückstellung die Studiendauer überschreiten.

§ 6 Name, Ausmaß und inhaltliche Bezeichnung der Pflichtmodule einschließlich ECTS-AP

- (1) Es sind folgende Pflichtmodule aus dem Bereich Methodologie und Methoden im Umfang von insgesamt 22,5 ECTS-AP zu absolvieren:

	Pflichtmodul	SST	ECTS-AP
1.	Pflichtmodul Methodologie	3	7,5
2.	Pflichtmodul Quantitative Forschungsmethoden	3	7,5
3.	Pflichtmodul Qualitative Forschungsmethoden	3	7,5

- (2) Es sind folgende Pflichtmodule aus dem Bereich der Forschungsseminare im Umfang von insgesamt 22,5 ECTS-AP zu absolvieren:

	Pflichtmodul	SST	ECTS-AP
1.	Pflichtmodul Forschungsseminar I aus dem Feld der Dissertation	3	7,5
2.	Pflichtmodul Forschungsseminar II aus dem Feld der Dissertation	3	7,5
3.	Pflichtmodul Forschungsseminar aus einem Nachbargebiet der Dissertation	3	7,5

- (3) Es sind folgende Pflichtmodule, die mit der Dissertation in Verbindung stehen, im Umfang von insgesamt 25 ECTS-AP zu absolvieren:

	Pflichtmodul	SST	ECTS-AP
1.	Pflichtmodul Literaturreview	-	15
2.	Pflichtmodul Forschungsvorhaben	-	7,5
3.	Pflichtmodul Verteidigung der Dissertation (Rigorosum)	-	2,5

- (4) Es ist folgendes Pflichtmodul aus dem Bereich der professionellen Entwicklung im Umfang von 7,5 ECTS-AP zu absolvieren:

	Pflichtmodul	SST	ECTS-AP
1.	Pflichtmodul Wissenschaftliches Schreiben	3	7,5

- (5) Es sind folgende Pflichtmodule aus dem Bereich der professionellen Entwicklung im Umfang von insgesamt 15 ECTS-AP zu absolvieren:

	Pflichtmodul	SST	ECTS-AP
1.	Pflichtmodul Generische Kompetenzen	6	7,5
2.	Pflichtmodul Wissenschaftliche Kommunikation	-	7,5

§ 7 Art, Ausmaß und inhaltliche Kurzbeschreibung der Lehrveranstaltungen der Pflichtmodule einschließlich ECTS-AP

- (1) Pflichtmodule gemäß § 6 Abs. 1:

1.	Pflichtmodul: Methodologie	SST	ECTS-AP
	SE Methodologie Methodologie der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften; grundlegende methodologische Alternativen; methodologische Grundlagen der Forschungsansätze in der betriebswirtschaftlichen und managementwissenschaftlichen Forschung	3	7,5
	Summe	3	7,5
	Lernziel des Moduls: fundierte Kenntnis der methodologischen Grundprobleme und Ansätze, die für die Forschung im Bereich Betriebswirtschaft und Management bedeutsam sind		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

2.	Pflichtmodul: Quantitative Forschungsmethoden	SST	ECTS-AP
	SE Quantitative Forschungsmethoden Überblick über quantitative Forschungsmethoden in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften; Analyse und Beurteilung des Methodeneinsatzes in ausgewählten Studien; Erarbeitung exemplarischer Methodendesigns	3	7,5
	Summe	3	7,5
	Lernziel des Moduls: exzellente Kenntnis quantitativer Forschungsmethoden in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften; Kompetenz zur Entwicklung eines adäquaten Methodendesigns im Bereich quantitativer Forschung		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

3.	Pflichtmodul: Qualitative Forschungsmethoden	SST	ECTS-AP
	SE Qualitative Forschungsmethoden Überblick über qualitative Forschungsmethoden in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften; Analyse und Beurteilung des Methodeneinsatzes in ausgewählten Studien; Erarbeitung exemplarischer Methodendesigns	3	7,5
	Summe	3	7,5

	Lernziel des Moduls: exzellente Kenntnis qualitativer Forschungsmethoden in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften; Kompetenz zur Entwicklung eines adäquaten Methodendesigns im Bereich qualitativer Forschung
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine

(2) Pflichtmodule gemäß § 6 Abs. 2:

1.	Pflichtmodul: Forschungsseminar I aus dem Feld der Dissertation	SST	ECTS-AP
	SE Forschungsseminar I aus dem Feld der Dissertation Seminar zu inhaltlichen, methodologischen und/oder methodischen Fragestellungen aus dem Feld der Dissertation mit Überblicks- und Orientierungscharakter	3	7,5
	Summe	3	7,5
	Lernziel des Moduls: exzellente Kenntnis relevanter inhaltlicher, methodologischer und/oder methodischer Fragestellungen aus dem Feld der Dissertation; fachliche Orientierung im Feld der Dissertation		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

2.	Pflichtmodul: Forschungsseminar II aus dem Feld der Dissertation	SST	ECTS-AP
	SE Forschungsseminar II aus dem Feld der Dissertation Seminar zu ausgewählten inhaltlichen, methodologischen und/oder methodischen Fragestellungen aus dem Feld der Dissertation; die Teilnahme am Seminar erfolgt in Absprache mit dem BetreuerInnenteam.	3	7,5
	Summe	3	7,5
	Lernziel des Moduls: vertiefte Kenntnis relevanter inhaltlicher, methodologischer und/oder methodischer Fragestellungen aus dem Feld der Dissertation; Innovationsfähigkeit und Engagement bei der Entwicklung neuer Ideen oder Verfahren		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Beurteilung des Pflichtmoduls Forschungsseminar I aus dem Feld der Dissertation		

3.	Pflichtmodul: Forschungsseminar aus einem Nachbargebiet der Dissertation	SST	ECTS-AP
	SE Forschungsseminar aus einem Nachbargebiet der Dissertation Seminar zu ausgewählten inhaltlichen, methodologischen und/oder methodischen Fragestellungen aus einem Nachbargebiet der Dissertation; die Teilnahme am Seminar erfolgt in Absprache mit dem BetreuerInnenteam.	3	7,5
	Summe	3	7,5
	Lernziel des Moduls: Kenntnis relevanter inhaltlicher, methodologischer und/oder methodischer Fragestellungen aus dem jeweiligen Nachbargebiet der Dissertation; Kenntnis der Schnittstellen mit dem Feld der Dissertation		

	Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Beurteilung des Pflichtmoduls Forschungsseminar I aus dem Feld der Dissertation.
--	--

(3) Pflichtmodule gemäß § 6 Abs. 3:

1.	Pflichtmodul: Literaturreview	SST	ECTS-AP
	Literaturreview aufbauend auf den Inhalten des Pflichtmoduls Methodologie schriftlicher Überblick über den und intensive Auseinandersetzung mit dem Stand der Forschung, theoretische, methodologische und methodische Grundpositionen im engeren Themenfeld der Dissertation; Benennung von Forschungslücken und systematischen Problemen	-	15
	Summe	-	15
	Lernziel des Moduls: exzellenter Überblick über das engere Themenfeld der Dissertation als Voraussetzung für die Formulierung einer konkreten Forschungsfrage		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Beurteilung des Pflichtmoduls Methodologie		

2.	Pflichtmodul: Forschungsvorhaben	SST	ECTS-AP
	Forschungsvorhaben Erarbeitung der Forschungsfrage, des methodologischen und methodischen Designs der Dissertation	-	7,5
	Summe	-	7,5
	Lernziel des Moduls: aufbauend auf dem Pflichtmodul Literaturreview Kompetenz zur Konzeption einer Dissertation; Innovationsfähigkeit, Selbständigkeit; nachhaltiges Engagement bei der Entwicklung der wissenschaftlichen Arbeit		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Beurteilung der Pflichtmodule Methodologie, Quantitative Forschungsmethoden sowie Qualitative Forschungsmethoden sowie Literaturreview.		

3.	Pflichtmodul: Verteidigung der Dissertation (Rigorosum)	SST	ECTS-AP
	Studienabschließende, mündliche Verteidigung der Dissertation vor einem Prüfungssenat Vortrag über die Dissertation und Auseinandersetzung mit der in den Gutachten geäußerten Kritik bzw. den in den Gutachten aufgeworfenen theoretischen, methodologischen und/oder methodischen Probleme der Dissertation im verbalen wissenschaftlichen Diskurs	-	2,5
	Summe	-	2,5
	Lernziel des Moduls: exzellente Kompetenz (Darstellung, Reflexion und Analyse) zur begründeten Verteidigung eigener theoretischer, methodologischer und methodischer Positionen im wissenschaftlichen Diskurs; Fertigkeit zur Evaluierung der Lösung einer zentralen Fragestellung im gewählten		

	Themenbereich
	Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Beurteilung der Dissertation sowie aller anderen Module

(4) Pflichtmodul gemäß § 6 Abs. 4:

1.	Pflichtmodul: Wissenschaftliches Schreiben	SST	ECTS-AP
	SE Wissenschaftliches Schreiben Training wissenschaftlichen Schreibens, insbesondere in englischer Sprache; Umgang mit Reviews; Publikationsstrategien	3	7,5
	Summe	3	7,5
	Lernziel des Moduls: Kompetenz, wissenschaftliche Publikationen zu verfassen und eine eigene Publikationsstrategie zu erarbeiten		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Beurteilung der Pflichtmodule Methodologie sowie Forschungsseminar I aus dem Feld der Dissertation		

(5) Pflichtmodule gemäß § 6 Abs. 5:

1.	Pflichtmodul: Generische Kompetenzen	SST	ECTS-AP
	Generische Kompetenzen Es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 7,5 ECTS-AP im Bereich der Generic Skills sowie fakultativ aus dem Bereich „Gleichstellung und Gender“ zu absolvieren. Geeignete Lehrveranstaltungen sind im Vorlesungsverzeichnis gekennzeichnet.	gesamt 6	7,5
	Summe	6	7,5
	Lernziel des Moduls: Erwerb von außerfachlichen Qualifikationen, die die Kompetenz zur Organisation wissenschaftlicher Tätigkeiten trainieren.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

2.	Pflichtmodul: Wissenschaftliche Kommunikation	SST	ECTS-AP
	Wissenschaftliche Kommunikation aufbauend auf dem Pflichtmodul Literaturreview Leistungen im Umfang von 7,5 ECTS-AP, die dem Training von Lehrkompetenzen und der Kompetenz zur Wissensvermittlung an Fachleute und Laien sowie der Vorbereitung der Präsentation auf wissenschaftlichen Konferenzen dienen	-	7,5
	Summe	-	7,5
	Lernziel des Moduls: Erwerb von Qualifikationen im Bereich der Vermittlung wissenschaftlichen Wissens		

§ 8 Dissertation

- (1) Im PhD Program Management (Doktoratsstudium) ist eine Dissertation im Umfang von 87,5 ECTS-AP abzufassen. Die Dissertation ist eine wissenschaftliche Arbeit, die anders als die Diplom- und Magisterarbeit dem Nachweis der Befähigung zu selbstständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dient.
- (2) Die Dissertation kann in Form einer Monografie eingereicht werden oder aus mindestens drei inhaltlich oder methodisch in Zusammenhang stehenden Artikeln bestehen.
- (3) Eine Monografie muss den internationalen Qualitätsstandards doppelt blind referierter Publikationen des jeweiligen Forschungsfelds entsprechen.
- (4) Dissertationen, die aus mindestens drei inhaltlich oder methodisch zusammenhängenden Artikeln bestehen, müssen folgenden Qualitätskriterien entsprechen:
 1. Diese Dissertation besteht aus mindestens drei Artikeln, die während der aufrechten Zulassung in anerkannten Fachpublikationen zur Publikation bzw. an anerkannten Fachkongressen zur Präsentation angenommen sind. Ihnen wird ein eigenständiger Text vorangestellt, der die Beiträge im Gesamtkontext des jeweiligen Forschungsfelds verortet und in Hinblick auf die relevanten methodischen und methodologischen Implikationen und Voraussetzungen reflektiert. Der reflektierende Text muss in Alleinauthorschaft verfasst worden sein.
 2. Es müssen Zeitschriftenbeiträge im Umfang von mindestens 3 Punkten eingereicht werden, wobei die Punkte wie folgt ermittelt werden: Für einen doppelt blind begutachteten Zeitschriftenbeitrag
 - in einer Fachzeitschrift der Kategorie A oder A+ nach einem zum Zeitpunkt des Abschlusses der Dissertationsvereinbarung im jeweiligen Fach anerkannten Zeitschriftenranking werden drei Punkte vergeben;
 - in einer Fachzeitschrift der Kategorie B nach einem zum Zeitpunkt des Abschlusses der Dissertationsvereinbarung im jeweiligen Fach anerkannten Zeitschriftenranking werden zwei Punkte vergeben;
 - in einer Fachzeitschrift der Kategorie C nach einem zum Zeitpunkt des Abschlusses der Dissertationsvereinbarung im jeweiligen Fach anerkannten Zeitschriftenranking wird ein Punkt vergeben.
 3. Punkte für Zeitschriftenbeiträge, die mit Koautorinnen bzw. Koautoren verfasst wurden, werden mit dem Gewichtungsfaktor $3/(n + 2)$ multipliziert, wobei n die Anzahl der Autorinnen bzw. Autoren bezeichnet.
 4. Mindestens einer der eingereichten Zeitschriftenbeiträge muss in Alleinauthorschaft verfasst worden sein.
 5. Unter den eingereichten Beiträgen darf ein Konferenzbeitrag sein. Es muss sich dabei um einen Konferenzbeitrag handeln, der als „full paper“ eingereicht, doppelt blind begutachtet, akzeptiert und auf der Konferenz in einer „full paper session“ vorgetragen wurde. Die Einreichung eines Konferenzbeitrags ist mit dem Betreuerinnen- oder Betreuersteam abzusprechen. Der Punktwert für den eingereichten Konferenzbeitrag wird vom Betreuerinnen- oder Betreuersteam gemäß Z 2 und Z 3 ermittelt.
 6. Die Ermittlung der Gesamtpunkte erfolgt durch das Betreuungsteam und wird in der Dissertationsvereinbarung festgelegt.
- (5) Das Thema der Dissertation muss aus dem Themenbereich der Betriebswirtschaft oder der Wirtschaftspädagogik stammen.

- (6) Die oder der Studierende hat das Betreuerinnen- oder Betruerteam zu benennen. Sie bzw. er hat in Absprache mit dem Betreuerinnen- oder Betruerteam das Feld, aus dem die Dissertation entstammt, bis zum Beginn des Pflichtmoduls Literaturreview zu benennen. Die Literaturreview entstammt dem Feld der Dissertation und ist als unmittelbare Vorarbeit zu dieser zu betrachten.
- (7) Die oder der Studierende hat das Thema der Dissertation und die Betreuerinnen oder Betreuer der Dissertation der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Voraussetzung für die Anmeldung des Dissertationsthemas ist die positive Beurteilung des Moduls Forschungsvorhaben.

§ 9 Prüfungsordnung

- (1) Die Leistungsbeurteilung der Module, die aus einer Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter bestehen, erfolgt durch die Beurteilung dieser Lehrveranstaltung. Die Lehrveranstaltungsleiterin bzw. der Lehrveranstaltungsleiter legt die Prüfungsmethode vor Beginn der Lehrveranstaltung fest.
- (2) Die Leistungsbeurteilung im Pflichtmodul Literaturreview und im Pflichtmodul Forschungsvorhaben erfolgt durch die Beurteilung der schriftlichen Arbeit, der Präsentation und Diskussion durch einen Prüfungssenat. Die positive Beurteilung hat „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.
- (3) Die Dissertation wird von zwei Universitätslehrerinnen oder Universitätslehrern beurteilt.
- (4) Die Leistungsbeurteilung des studienabschließenden Pflichtmoduls Verteidigung der Dissertation (Rigorosum) erfolgt in Form einer öffentlichen mündlichen kommissionellen Prüfung vor einem Prüfungssenat.
- (5) Die Leistungsbeurteilung im Pflichtmodul Wissenschaftliche Kommunikation erfolgt auf Basis der vorgelegten Nachweise über 7,5 ECTS-AP durch die Hauptbetreuerin oder den Hauptbetreuer.

§ 10 Akademischer Grad

An die Absolventinnen und Absolventen des PhD Program Management (Doktoratsstudium) ist der akademische Grad „Doctor of Philosophy“, abgekürzt „PhD“ zu verleihen.

§ 11 Inkrafttreten

Das Curriculum für das PhD Program Management (Doktoratsstudium) tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden 1. Oktober in Kraft.

Für die Curriculum-Kommission:

Ass.-Prof. Dr. Heike Welte

Für den Senat:

Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal